

# Aktuelle Rechtsprechung und Erfahrungen aus der Praxis mit der „10- Jahres-Frist“

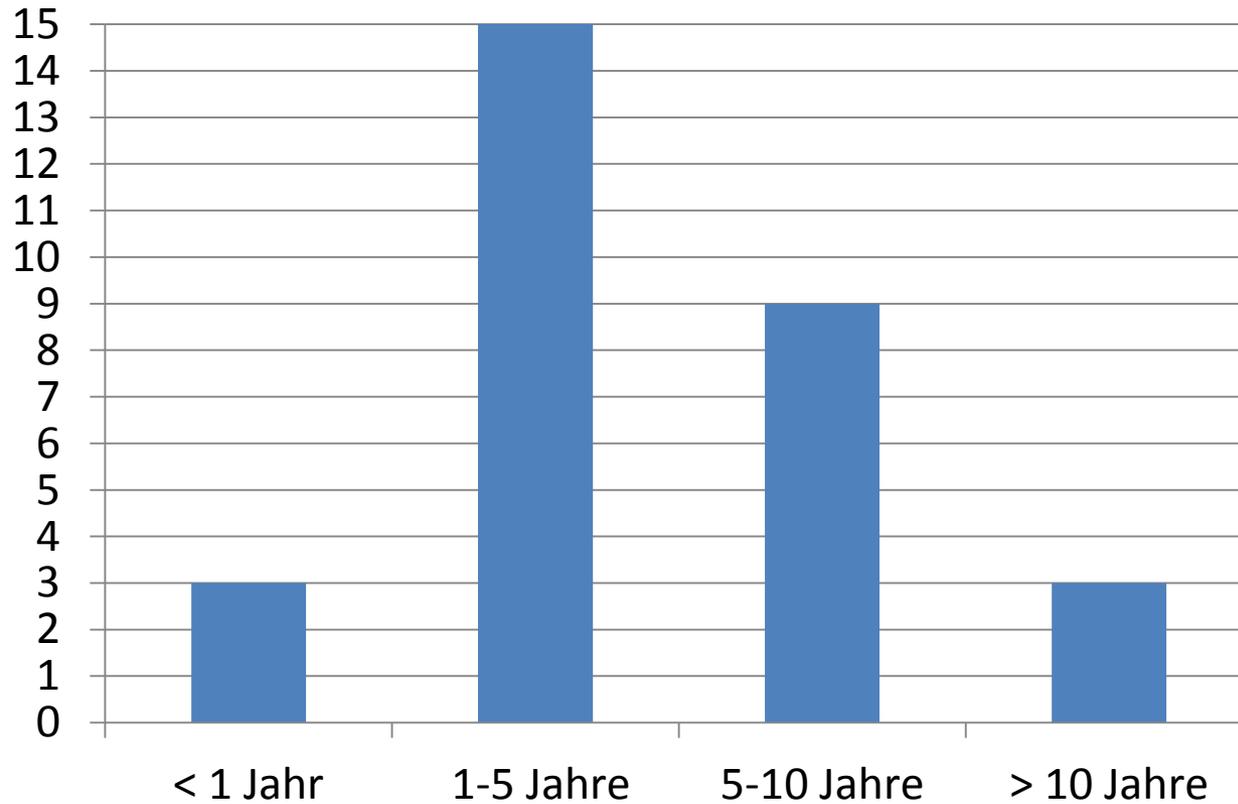
in der Sicherungsverwahrung

# Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen

- besteht seit Januar 2013
- 40 Plätze
- davon 30 belegt (Stichtag 1.9.2017)
- Männer mit in der Regel deutscher Staatsangehörigkeit (ein polnischer Staatsbürger)
- Alter: zwischen 35 und 77 Jahre
- Delikte: Gewalt- und Sexualstraftaten



# Dauer der Sicherungsverwahrung



# > 10 Jahre

Delikt	Dauer der Freiheitsstrafe	Dauer der Sicherungsverwahrung zum Stichtag 1.9.2017	Alter zum Stichtag
Vergewaltigung	6 Jahre 6 Monate	10 Jahre 4 Monate	57 Jahre
nachträgliche Sicherungsverwahrung	Urteil vom 03.07.2008	10 Jahre 3 Monate	61 Jahre
Sexueller Missbrauch von Kindern	3 Jahre 9 Monate	12 Jahre 11 Monate	55 Jahre

# Entlassungen

Delikt	Dauer der Freiheitsstrafe	Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung	Alter zur Entlassung
Sexueller Missbrauch von Kindern	5 Jahre	7 Jahre 10 Monate	68 Jahre
Totschlag	13 Jahre	10 Jahre	63 Jahre
Vergewaltigung	6 Jahre	10 Jahre	56 Jahre
Vergewaltigung	8 Jahre	8 Jahre 9 Monate	53 Jahre
Schwerer Raub	6 Jahre 6 Monate	2 Jahre 6 Monate	66 Jahre

# 10-Jahres-*Frist*?

- keine echte Frist
- nach Ablauf von 10 Jahren veränderter Prüfungsmaßstab
- § 67 d Abs. 2 und 3 StGB

Abs. 2: „Ist keine Höchstfrist vorgesehen..., so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“

= positive Prognose bzgl. jedweder Straftat

Abs. 3: „Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

= keine negative Prognose bzgl. erheblicher Taten

# Woher kommt diese zeitliche Hürde?

## Entstehungsgeschichte der Vorschriften zur SV

- Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 („Gewohnheitsverbrechergesetz“) – nicht befristet; Überprüfung im Abstand von 3 Jahren
- Übernahme in das Strafgesetzbuch von 1953
- 1969 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts – tiefgreifende Umgestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung – Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen; keine Höchstdauer; Überprüfung aller 2 Jahre

- 1975 Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts – Begrenzung der Dauer der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre
- Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 – Lockerung der formellen Anordnungsvoraussetzungen und Streichung der Höchstfrist, aber Überprüfung nach 10 Jahren

- Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002
- Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 – nachträgliche SV abgeschafft

- Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012
- Höchstfrist nie wieder eingeführt
- mit letzter Novelle aber Überprüfungsfristen auf 1 Jahr bzw. 9 Monate ab 10jähriger Dauer reduziert

# Hintergrund für aktuelle Gesetzgebung

## Urteil des BVerfG vom 04.05.2011

- Gebote:
  - ultima-ratio-Prinzip
  - Individualisierungs- und Intensivierungsgebot
  - Motivierungsgebot
  - Trennungs- und Abstandsgebot
  - Minimierungsgebot
  - Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot
  - Kontrollgebot

# Übergangmanagement – wie es sein sollte

- langfristiger Übergang
- in gut strukturiertes Netzwerk
- mit begleiteten abgestuften Lockerungsschritten
- bei zuvor erfolgter Veränderung der kriminogenen Faktoren

# Vorteile

- unterstützende Personen bekannt;  
Arbeitsbeziehung aufgebaut
- Räumlichkeiten, Mitbewohner sind bekannt und können eingeschätzt werden
- Erprobung in Lockerungsschritten;  
(Wieder)erlernen mit Freiheit umzugehen;  
Freizeitaktivitäten finden
- Untergebrachte sind oft wenig flexibel, benötigen viel Zeit um Beziehung aufzubauen
- Soziale Ängste; Rigidität der Untergebrachten
- Hospitalisierung;  
Suchterkrankungen

- Verhaltensänderungen erfolgen im Prozess;
- Umsetzung der theoretischen Therapieergebnisse in die Praxis schrittweise
- Vermeidung von Überforderung

- Begleitung der zunehmenden Freiheitsgrade durch vertraute Bezugspersonen und Therapeuten
- Besprechung von Risikosituationen noch bevor konkrete Gefahr entsteht
- Strukturierte Kommunikation basierend auf dem Wissen worauf es ankommt
- Therapeut legt „Finger in die Wunde“; Kritik wird ausgehalten wegen der belastbaren Beziehung

# Übergangsmangement – Erfahrungen bei Entlassung nach 10 Jahren

- keine Erprobung und Übung in Lockerungen
- kein strukturiertes Netzwerk
- keine langfristige Begleitung
- keine bzw. keine ausreichende  
Kriminaltherapie (aus Sicht der Behandler)

# Nachteile

- Unsicherheit des Untergebrachten
- Anpassungsschwierigkeiten an neues Umfeld
- Konflikte im neuen Umfeld
- keine verinnerlichteten sozialadäquaten Strategien zum Umgang damit
- Fehlendes Wissen und Erfahrung zum Umgang mit Ämtern etc.

> eigentlich noch mehr Unterstützung durch vertraute Personen notwendig bei kleinerem Zeitfenster

# Fallbeispiel

- deutscher Staatsangehöriger
- Biografie: Waisenhaus, Kinderheim, Inhaftierungen
- Vorstrafen: einschlägig+Diebstahl+Körperverletzung
- in Haft seit 07/2000 (zunächst U-Haft, dann Freiheitsstrafe 6 Jahre) wegen Vergewaltigungen
- Antritt SV: 06.11.2006
- verschiedene Justizvollzugsanstalten wegen Zuständigkeitswechsel
- von JVA Burg im Januar 2013 mit Eröffnung der hiesigen Abteilung SV übernommen

- Diagnose: dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoiden Zügen; hoher Psychopathie-Wert; IQ 86
- Therapieerfahrungen: 2007-2010 Sozialtherapie, Abbruch
- danach stete Verweigerungshaltung bzgl. Behandlung
- nach Verlegung in JVA Bautzen kurzzeitige Verbesserung der Zusammenarbeit: psychologische Einzelgespräche; Teilnahme am Gruppentraining R&R
- „Flucht“ in eigene Realität (Vietnam)
- in Konferenz in 12/14 Frage der Realisierbarkeit der Auswanderung gestellt > Rückzug/Behandlungsabbruch/abwertendes Verhalten in 01/15
- viele Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung (fühlt sich in dem Metier sicher und beschäftigt uns)

- Ergänzung der Diagnosen um: zwanghafte Persönlichkeitsstörung in 2015
- Ende 2015: Akzeptanz und notwendige Unterstützung der Ausreiseplanung
- Stellungnahmen in 2015 und 2016 zur Entlassung nach 10 Jahren negativ, da deutlich wurde, dass ursprünglich in JVA Bautzen gezeigte Verhaltensänderung keineswegs stabil; „alte“ Verhaltensmuster wurden im Konfliktfall aktiviert
- Gutachten 05/15: erforderliche negative Prognose bzgl. erheblicher Straftaten wurde nicht gestellt
- Beschluss 06/16: Entlassung nach 10 Jahren festgelegt; kein Rechtsmittel; elektronische Aufenthaltsüberwachung (eaÜ) zunächst nicht angeordnet
- Beschwerde Staatsanwaltschaft > Beschluss 07/16: eaÜ angeordnet

# Dilemma: unsere rote Ampel wurde auf grün gesetzt

- Besprechung mit Aufsichtsbehörde und Kriminologischen Dienst
- Probewohnen in Betreutem Wohnen ab 1.9.16 wird zugestimmt bei enger Einbindung des Teams dort und enger Begleitung durch unsere Fachdienste und Einbindung ISONA
- wohlwollende Unterstützung des Untergebrachten, Vermeidung von Konfrontation waren notwendig, um „zartes Band“ nicht in Gefahr zu bringen
- „Drahtseilakt“ für die Mitarbeiter

- erste zwei Wochen (inklusive 1. Wochenende)  
enge Begleitung durch Sozialdienst/Psychologen:
  - mehrere Treffen am Tag
  - praktische Unterstützung / „an die Hand nehmen“  
(Einkauf, Inbetriebnahme Laptop, Smartphone,  
Mahlzeiten, Verwaltung der Finanzen, Flugticket;  
Abflugzeiten,...)
  - Konfliktsituationen (Fortsetzung stand auf der Kippe)
  - teilweise war Untergebrachter nicht in der Lage zu  
reagieren, Heft musste für ihn in die Hand genommen  
werden

- ab der 3. Woche: einmal wöchentlich aufsuchende Gespräche mit Sozialdienst bzw. Psychologischen Dienst im Wechsel
- ständige telefonische Erreichbarkeit des Untergebrachten
- zweimal wöchentlich Austausch mit den Verantwortlichen im Betreuten Wohnen

- 16.09.2016 Entlassungskonferenz mit Untergebrachten, Führungsaufsicht, Bewährungshilfe, ISIS, Mitarbeiter Betreutes Wohnen
- Anlegen elektronische Aufenthaltsüberwachung besprochen
- 17.10.2016 Antrag Staatsanwaltschaft, Verlassen Bundesgebiet zu untersagen
- Zukunftsplanung des Untergebrachten bricht zusammen > Missbrauchs- und Fluchtgefahr steigen möglicherweise > Eröffnung des Antrags vor Ort durch Team SV (+ Unterstützung allgemeiner Vollzugsdienst, zur Absicherung Sicherheitsgruppe Justizvollzug) und sicherheitshalber Rückführung in den offenen Vollzug der JVA Bautzen (20.10.2016)

- 25.10.2016 Beschluss StVK: Ausreiseverbot abgelehnt; eaÜ ab Zeitpunkt des Abfluges aufgehoben
- 28.10.2016 Untergebrachter wird wieder zum Betreuten Wohnen gebracht
- 02.11.2016 Beschwerde Staatsanwaltschaft gegen Beschluss vom 25.10.
- Entlassung am 3.11.2016: Sozialarbeiterin vor Ort
- Untergebrachter widersetzt sich, als Polizei elektronische Aufenthaltsüberwachung anlegen will > Eskalation (und Festnahme/U-Haft) kann in letzter Minute durch klare Ansagen unserer Sozialarbeiterin verhindert werden

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre  
Aufmerksamkeit.

Claudia Ramsdorf  
Justizvollzugsanstalt Bautzen  
Leiterin Abteilung Sicherungsverwahrung  
[claudia.ramsdorf@jvabz.justiz.sachsen.de](mailto:claudia.ramsdorf@jvabz.justiz.sachsen.de)

September 2017